

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Neuntes Gesetz zu Änderung des StBerG und weiterer steuerlicher Änderungen

Überraschend hat der Bundesrat am 24.04.2026 die Zustimmung zum 9. Gesetz zur Änderung des StBerG verweigert, nachdem der Bundestag zuvor das Gesetz am gleichen Tag beschlossen hatte. Hauptstreitpunkt war u.a. die Einführung der sog. steuerfreien Entlastungsprämie für Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 1.000 Euro in einem neuen § 3 Nr. 11d EStG.

Doch mit der fehlenden Zustimmung des Bundesrats werden auch andere Gesetzesänderungen nicht umgesetzt. Geplant war hier u.a. eine Verschärfung des Fremdbesitzverbots für Steuerberatungsgesellschaften, die Anhebung des gewerbesteuerlichen Mindesthebesatzes von derzeit 200 auf 280 % (§ 16 Abs. 4 S. 2 GewStG), sowie eine Neuregelung der Signing/Closing-Problematik, durch die eine mögliche zweifache Erhebung der Grunderwerbsteuer für einen Anteilsübergang von grundbesitzenden Unternehmen verhindert werden sollte.

Wie es nun mit dem Gesetzgebungsverfahren weitergeht, ist derzeit noch unklar. Dem Vernehmen nach sollen nun - ohne die Einberufung des Vermittlungsausschusses - alle Punkte des Gesetzgebungsverfahrens nur ohne die Einführung der Entlastungsprämie umgesetzt werden.

b) BMF: Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG

Grundsätzlich gehen bei einem sog. schädlichen Beteiligungserwerb bis zu diesem Zeitpunkt nicht genutzte Verluste einer Körperschaft unter (§ 8c Abs. 1 KStG). Liegen dagegen die in § 8 Abs. 1a KStG geregelten Voraussetzungen der sog. **Sanierungsklausel** für einen Erwerb vor, bleiben die Verluste erhalten, weil dieser Erwerb für die Prüfung des Verlustuntergangs in diesem Zeitpunkt, aber auch bei späteren Erwerben, nicht berücksichtigt wird. Mit seinem [Schreiben vom 29.04.2026](#) nimmt das BMF nun auf 21 Seiten umfassend zu den Einzelheiten der Vorschrift Stellung, womit nun zu allen Verlust-Rettungsvorschriften Verlautbarungen der Finanzverwaltung vorliegen.

Dabei wird klargestellt, dass für die Anwendung der Sanierungsklausel der Erwerb in der Krise erfolgen muss und die Voraussetzungen der **Sanierungsbedürftigkeit**, der **Sanierungsfähigkeit** und der **Sanierungsgeignung** der geplanten Maßnahmen im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs vorliegen müssen. Auf den Erfolg der Sanierung komme es hingegen ausdrücklich nicht an. Zudem wird

zum Erhalt der wesentlichen Betriebsgrundlagen ausführlich Stellung genommen, für deren Vorliegen das Gesetz 3 Möglichkeiten in Abs. 1a S. 3 vorsieht. Konkret handelt es sich dabei um den Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit Arbeitsplatzregelung (Nr. 1), die Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme (Nr. 2) sowie die Einlage von wesentlichem Betriebsvermögen (Nr. 3). Wird eine der 3 Voraussetzungen erfüllt, bleibt die Sanierungsklausel dauerhaft erhalten. Kann dagegen keine der 3 Voraussetzungen erfüllt werden, kommt es rückwirkend zur Aufhebung der Sanierungsklausel, was entweder für den entsprechenden Beteiligungserwerb oder für spätere Erwerbe zum Verlustuntergang führen kann. Allerdings könne in diesen Fällen das Vorliegen der Voraussetzungen einer der anderen Verlust-Rettungsvorschriften geprüft werden, wodurch der Verlustuntergang ggf. verhindert werden kann.

c) BMF: Größenklassen gem. § 3 BpO

Ab dem 1.1.2027 gelten nach dem [BMF-Schreiben vom 27.04.2026](#) neue Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung der Größenklassen (§ 3 BpO). Die Einteilung erfolgt dabei in die drei Größenklassen: Großbetriebe, Mittelbetriebe und Kleinbetriebe, von deren Zuordnung sich u.a. die Häufigkeit von steuerlichen Betriebsprüfungen ergibt. Konkret wurden im neuen Schreiben allerdings nur die Größenmerkmale für die sog. G-Betriebe angehoben.

d) BMF: Änderungen des BMF-Schreibens zum Steueroasen-Abwehrgesetz

Mit seinem [Schreiben vom 27.04.2026](#) ändert das BMF seine Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG), die im BMF-Schreiben vom 14.06.2024 veröffentlicht wurden. Die Änderungen betreffen u.a. die mit dem JStG 2024 eingeführte Ergänzung im Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 8 StAbwG) hinsichtlich der Aufwendungen aus Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln sowie Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen. Bei den gesteigerten Mitwirkungspflichten (§ 12 StAbwG) schafft das BMF auch eine weitere Vereinfachungen.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli und August 2026

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./13.07.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.08./13.08.; GewSt, GrundSt:

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@forvismazars.com

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@forvismazars.com

17.08./20.08. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. AO: Zweistufige Gewinnfeststellung bei einer "Personengesellschaft & atypisch Still"

In seinem [Urteil vom 11.03.2026 \(I R 13/25 ex I R 4/13\)](#) äußerte sich der BFH zum Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung einer atypisch stillen Gesellschaft an einer Personengesellschaft. In diesen Fällen dürfen die Besteuerungsgrundlagen der "Personengesellschaft & atypisch Still" und diejenigen der Personengesellschaft nicht in ein und demselben Bescheid gesondert und einheitlich festgestellt werden. Ein derart zusammenfassender Bescheid sei rechtswidrig und im Falle der Anfechtung aufzuheben. Mit dieser Entscheidung des BFH beendet der BFH ein sehr langes Verfahren, in dem es eigentlich um die Besteuerung von Zinsen eines in Italien ansässigen Gesellschafters einer deutschen PersG und damit um das Verhältnis zwischen der Anwendung des § 50d Abs. 10 EStG und einem DBA ging. Doch genau aufgrund des nun festgestellten verfahrensrechtlichen Mangels, musste sich das BVerfG, dem diese Frage vom BFH vorgelegt wurde, materiellrechtlich nicht mehr äußern, was nochmals die Bedeutung der Beachtung von verfahrensrechtlichen Vorgaben unterstreicht.

4. GewStG/EStG: "verlustgeneigte" Wirtschaftsgüter und Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht

Der BFH muss sich in der letzten Zeit immer wieder mit der Frage beschäftigen, wann Wirtschaftsgüter dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Im konkreten [BFH-Urteil vom 04.02.2026 \(IV R 5/24\)](#) wollten die Steuerpflichtigen Wertverluste aus Aktien durch eine Teilwert-AfA steuermindernd geltend machen. Voraussetzung dafür ist vor allem eine Zuordnung der Wertpapiere zum Betriebsvermögen. Dazu musste die bisherige vermögensverwaltende Personengesellschaft (PersG) zum Gewerbebetrieb „umgewandelt“ werden, was durch den Betrieb einer PV-Anlage mit anschließender Seitwärts-Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG erreicht werden sollte. Anschließend sollten alle Vermögensgegenstände der GbR und damit auch die Wertpapiere zum steuerlichen Betriebsvermögen gehören. Doch diese Zuordnung lehnte der BFH mit der Begründung ab, dass grundsätzlich nicht alle Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens einer PersG automatisch zum steuerlichen Betriebsvermögen werden, sondern nur solche, deren Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen betrieblich veranlasst ist. Eine solche betriebliche Veranlassung fehle, wenn beim Erwerb eines Wirtschaftsguts bereits erkennbar war, dass dieses dem Betrieb der PersG keinen Nutzen, sondern nur Verluste bringen wird. Dies gelte auch, wenn es bei einer zunächst rein vermögensverwaltenden PersG infolge der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit zu einer "Seitwärtsabfärbung" kommt.

Zudem äußerte sich der BFH zum Beginn der sachlichen GewSt-Pflicht, die erst mit dem Beginn der werbenden Tätigkeit beginnt. Im Fall einer "Seitwärtsabfärbung" setze dies voraus, dass neben der nicht gewerblichen Tätigkeit auch eine gewerbliche Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird. Bei einer PersG, die eine PV-Anlage betreibt, beginne die sachliche GewSt-Pflicht erst, wenn sie die Anlage in Betrieb genommen und mit der regelmäßigen Stromeinspeisung in das Stromnetz begonnen hat.

5. EStG: Zusätzlichkeitserfordernis bei steuerfreien Corona-Prämien

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Corona-Prämien ist u.a., dass diese vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Im [BFH-Urteil vom 21.01.2026 \(VI R 25/24\)](#) musste sich der BFH mit der Frage auseinandersetzen, ob diese Voraussetzung

gegeben ist, wenn der Arbeitgeber regelmäßig ausgezahlte Sonderzahlungen teilweise als Corona-Prämie ausgezahlt hat. Der BFH bejahte für diese Fälle die Steuerfreiheit. Die Anrechnung solcher Prämie auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen stehe der Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen nicht entgegen. Diese gelte jedoch nicht, wenn die Anrechnung auf den Grundlohn erfolgt. In diesem Fall wäre das Zusätzlichkeitserfordernis nicht gewahrt. Weitere Voraussetzung der Steuerfreiheit ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen "aufgrund der Corona-Krise" geleistet werden. Dieses Merkmal liege vor, wenn sie vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werden. Der BFH stellt klar, dass dafür der Nachweis einer konkreten individuellen Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise nicht erforderlich ist.

6. EStG: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird

Im [BFH-Urteil vom 21.01.2026 \(VI R 30/24\)](#) konnte der Arbeitnehmer sowie dessen Ehefrau dem zur Verfügung gestellten Dienstwagen auch privat nutzen, wobei dem Arbeitnehmer für Dienstfahrten mit dem Dienstwagen, die vollen Tankkosten durch den Arbeitgeber ersetzt wurden, während für genehmigte Fahrten mit dem Privat-PKW lediglich eine Kilometerpauschale von 0,30 € erstattet wurde. Für einige mit dem Privat-PKW durchgeführte Dienstfahrten wollte der Steuerpflichtige zusätzliche Fahrtkosten als Werbungskosten steuermindernd geltend machen, die aus den fahrzeugbezogenen Aufwendungen berechnet wurden. Doch dies verwehrte der BFH mit der Begründung, dass Aufwendungen für Dienstreisen mit dem Privatwagen i.d.R. unangemessen und deshalb nicht in voller Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige über einen Firmenwagen verfügt und ihm bei dessen Nutzung keine Fahrtkosten entstanden wären.

7. EStG: Aufzeichnungspflicht für häusliches Arbeitszimmer eines selbständig tätigen Steuerpflichtigen

Eine Voraussetzung für die Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers ist die Aufzeichnungspflicht gemäß § 4 Abs. 7 EStG für Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG. Dieser wird nach dem [BFH-Urteil vom 24.03.2026 \(VIII R 6/24\)](#) in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht nur genügt, wenn sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabeaufzeichnungen, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden.

8. EStG: BA-Abzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG)

Entscheidend für die Kürzung der für einen Betriebs-PKW erklärten Betriebsausgaben um die pauschal mit 0,03 % des Listenpreises ermittelten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 1 ff. EStG ist das Vorliegen einer Betriebsstätte. In seinem [Urteil vom 05.02.2026 \(III R 18/25\)](#) bestätigt der BFH seine Rechtsprechung, wonach eine Betriebsstätte i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG der Ort ist, an dem oder von dem aus ein selbständig Tätiger seine Leistung gegenüber den Kunden erbringt. Der Begriff setze eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die der Steuerpflichtige nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, das heißt fortdauernd und immer wieder zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht. Damit werde die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Auch nach der Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem VZ 2014 sei die bisherige normenspezifische Auslegung des Begriffs "Betriebsstätte" weiterhin maßgeblich.